

60. Ist die Formvorschrift des § 56 Nr. 8 der preussischen Städteordnung vom 30. Mai 1853 auch dann anzuwenden, wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt?

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. März 1922 i. S. D. (Kl.) w. Stadtgemeinde D. (Bekl.). III 406/21.

I. Landgericht Stargard. — II. Oberlandesgericht Stettin.

Die beklagte Stadtgemeinde D. in Pommern schrieb im Herbst 1919 auf Grund schriftlicher vom Magistrat aufgestellter Bedingungen Holz aus ihrem Forste zum Verkaufe aus und erteilte im November 1919 der Klägerin als meistbietender Kaufliebhaberin den Zuschlag für 700 fm Kiefernastämme. Durch das nach Überendung der Aufmaßlisten ergangene, vom Bürgermeister unterzeichnete Abrechnungsschreiben vom 18. Februar 1920 wurden der Klägerin im ganzen 813,18 fm zugewiesen. Die Beklagte weigerte sich aber nachträglich, mehr als 700,32 fm zu liefern, und hielt den Rest von 112,86 fm zurück. Nach Vereinbarung der Parteien im Rechtsstreite wurde das streitige Holz versteigert und der Versteigerungserlös in Höhe von 34 958 *M* bei der städtischen Sparkasse in D. hinterlegt. Die Klägerin, die zunächst Lieferung des Holzes verlangt hatte, beantragte daher die Beurteilung der Beklagten zur Herausgabe des Sparkassenbuchs und zur Einwilligung in die Auszahlung des Sparguthabens. Die erste Instanz gab diesem Antrage statt. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin wurde die Entscheidung der ersten Instanz wiederhergestellt.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß den Gegenstand des Kaufvertrags nicht das Gesamtergebnis des Schlags bildete, und daß folgerweise eine Verpflichtung der Beklagten, mehr als die zunächst angegebenen 700 fm zu liefern, erst durch eine Zuweisung des Mehrertrags nach § 1 der Verkaufsbedingungen eintreten konnte. Diese Auffassung gibt keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Dagegen ist dem Berufungsgericht darin nicht beizutreten, wenn es hieraus mit Rücksicht auf § 56 Nr. 8 der Städteordnung für die östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853, wonach bei Übernahme von Verpflichtungen der Stadtgemeinde neben der Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters noch die Unterschrift eines Magistratsmitglieds treten muß, die Unwirksamkeit der Mehrzuweisung folgert, weil das Abrechnungsschreiben vom 18. Februar 1920 nur die Unterschrift des Bürgermeisters, nicht auch die eines anderen Magistratsmitglieds trage. Die Vorschrift, die im eigenen Interesse der Gemeinden deren Verpflichtungen gegenüber Dritten außer

Zweifel stellen soll, muß streng beachtet werden und darf auch nicht da außer Anwendung bleiben, wo die Stadtgemeinde und ihre Organe damit einverstanden sind. Sie kann aber bei der Vielgestaltigkeit gemeindlicher Verwaltungshandlungen naturgemäß nicht ausnahmslos Anwendung finden. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist denn auch anerkannt, daß die fragliche Vorschrift des § 56 Nr. 8 ebenso wie die ähnliche Bestimmung in § 88 Nr. 7 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nicht anzuwenden ist, wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, daß vielmehr in solchen Fällen, auch wenn dadurch Verpflichtungen für die Gemeinde übernommen werden, die Unterschrift des Bürgermeisters genügt (vgl. JW. 1912 S. 96 Nr. 53 und S. 925 Nr. 27). Um ein Geschäft dieser Art handelt es sich aber im vorliegenden Falle. Nach § 1 Satz 1 der Verkaufsbedingungen sollten ca. 700 fm verkauft werden, und in Satz 2 war bestimmt, daß der Käufer auf Verlangen des Magistrats verpflichtet sein sollte, einen Mehrausfall gegen diese Schätzung bis zu 20 v. H. zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen, wie er anderseits auch mit einem Minderausfall bis zu 20 v. H. zufrieden sein mußte. Danach handelte es sich bei einer Mehrzuweisung bis zu 20 v. H. nicht um den Abschluß eines neuen Kaufvertrags, sondern um die Festsetzung der auf Grund des alten Vertrags abzunehmenden Menge. Die Veränderung der Menge, die zunächst auf 700 fm bestimmt war, in den angegebenen Grenzen war von vornherein vorgesehen, und wenn auch in den Verkaufsbedingungen nur von einer Verpflichtung des Käufers die Rede ist, eine Rechtspflicht der Beklagten zur Lieferung einer größeren Menge also erst mit der Mehrzuweisung entstehen konnte, so war die Übernahme der Verpflichtung für diesen Fall doch schon im Vertrage gebilligt. Daraus ist aber zu folgern, daß es sich bei der Zuweisung des Mehrertrags an die Klägerin in der Tat nur um eine Ausführung der bereits festgelegten Vertragsbedingungen handelte, die eben deshalb unter die Geschäfte der laufenden Verwaltung gerechnet werden muß, also der Vorschrift des § 56 Nr. 8 a. a. O. nicht unterworfen ist. Daß es sich, worauf das Berufungsgericht für seine abweichende Ansicht Gewicht legt, bei dem streitigen Holz um einen erheblichen Wert handelte (vgl. auch RWB. Bd. 94 S. 253), kann gegenüber dem dargelegten Zusammenhange zwischen der Mehrzuweisung und den Bedingungen des mit Zustimmung des Magistrats abgeschlossenen Kaufvertrags nicht entscheidend in Betracht kommen. Die Annahme, daß es sich bei der Zuweisung des Mehrausfalls nur um ein der Form des § 56 Nr. 8 nicht unterworfenen Geschäft der laufenden Verwaltung handelte, würde noch unterstützt werden, wenn, wie die Klägerin behauptet, dies dem regelmäßigen Sinne derartiger Verkaufsbedingungen und der eigenen Übung der

Beklagten entspräche. Es bedarf jedoch keiner Aufklärung nach dieser Richtung, da die Mehrzuweisung schon nach den obigen Ermägungen sich als ein dem § 56 Nr. 8 nicht unterworfeneg Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt. War danach die Beklagte verpflichtet, den zugewiesenen Mehrertrag an die Klägerin zu liefern, so muß sie dieser auch den an die Stelle des streitigen Holzes getretenen Versteigerungserlös überlassen.